

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Fa. WERP Baumaschinenhandel GmbH, Im Gründchen 13, 63856 Bessenbach

Mietbedingungen

Stand Mai 2017

§1 Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen des Vermieters gelten für alle Angebote und Mietverträge zur Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen.

§2 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.

Der Mieter darf die Mietgegenstände ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht für andere Bauvorhaben verwenden oder an einen anderen Ort verbringen. Ebenso ist eine Untervermietung ohne vorherige Zustimmung des Vermieters ausgeschlossen.

§3 Beginn der Mietzeit/Übergabe des Mietgegenstandes/Verzug des Vermieters

Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der Übergabe des Mietgegenstandes bzw. mit dem Tage, der für die Bereitstellung laut vereinbartem Mietvertrag bestimmt wurde. Der Vermieter ist im Falle des Verzuges berechtigt, zur Schadensbeseitigung dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Etwaige terminliche Verzögerungen der Auslieferung aufgrund erhöhter Auslastung in der Hauptsaison können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

§4 Mängel bei der Übergabe des Mietgegenstandes

Bei Überlassung erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, müssen unmittelbar nach Annahme des Mietgegenstandes schriftlich dem Vermieter gegenüber angezeigt werden. Unterlässt er diese Anzeige, so gilt der Mietgegenstand in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.

§5 Haftungsbeschränkung des Vermieters

Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters.

§6 Mietzeit

- 1) Die Berechnung der Miete erfolgt bei Baumaschinen und Zubehör tageweise.
- 2) Die Miete für Baukrane wird monatsweise und im Voraus gestellt.
- 3) Schnellmontagekrane werden wöchentlich berechnet.

Der Mieter ist verpflichtet, eine über die vereinbarte Nutzungsdauer hinausgehende Nutzung dem Vermieter schriftlich anzuzeigen.

§7 Mietberechnung, Mietzahlung und Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

- 1) Freimeldungen sind dem Vermieter frühzeitig (im Normalfall eine Woche zuvor) mitzuteilen. Für den Fall, dass der Mieter die Mietgegenstände auch nach Ablauf des Tages der Freimeldung weiterhin benutzt oder die Geräte nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß zur Abholung durch den Vermieter bereitstellt bzw. die Geräte nicht rechtzeitig zurückliefert, ist die Nutzdauer entsprechend dem im Mietvertrag vereinbartem Mietzins zu vergüten.
- 2) Bauseits verursachte Wartezeiten und witterungsbedingte Verzögerungen werden dem Auftraggeber bzw. dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3) Die vereinbarte Montage und Demontagekosten gelten für normale Arbeits- und Einsatzbedingungen. Erschwernisse, die außergewöhnliche Aufwendungen und Wartezeiten erfordern, werden mit einer Aufwandsentschädigung nach ortsüblichen Sätzen berechnet.
- 4) Die Miete ist nach Rechnungszugang innerhalb von 8 Tagen fällig. Verzug tritt ein nach Ablauf der durch den Vermieter bei Rechnungsstellung gesetzten Zahlungsfrist, spätestens jedoch mit Zugang einer Mahnung. Zur Sicherung der Mietschuld wird vereinbart: Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung im Rückstand, so ist der Vermieter berechtigt ohne Anrufung des Gerichtes auf Kosten des Mieters, der den Zugang zu den Mietgegenständen und den Abtransport derselben zu ermöglichen

hat, die Mietgegenstände abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen.

- 5) Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Mieter nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Kürzungen von in Rechnung gestellten Beträgen durch den Mieter dürfen nicht vorgenommen werden. Bei Unklarheiten ist der Vermieter schriftlich zu informieren.
- 6) Der Vermieter ist berechtigt, die Mietberechnungen im Voraus zu berechnen.

§8 Mietausstand

Mietausstand nach Schlechtwetterregelung bzw. Winterausstand ist nur innerhalb eines Zeitraums von Ende Dezember bis Ende Februar möglich. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von Ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Ein Ausstand kann nur schriftlich in Verbindung mit Auszügen des Bautagebuches angenommen werden. Ein tageweises Aussetzen der Miete ist nicht möglich. Während des Ausstandes verringert sich der Mietzins auf 50% des vereinbarten Mietzinses laut Mietvertrag. Die Beiträge zur Maschinenbruchversicherung bleiben für diesen Zeitraum bestehen. Wird der Kran während des Ausstandes trotzdem genutzt, ist der vertraglich vereinbarte Mietzins entsprechend der Nutzungsdauer zu entrichten.

§9 Pflichten des Mieters

- 1) Der Mieter hat sowohl beim An-als auch Abtransport der Mietgegenstände für eine freie Zufahrt zur Baustelle zu sorgen. Behinderungen durch Baumaterial, Gerüste, parkende Autos, usw. sind vom Mieter zu beseitigen. Ebenso hat der Mieter für das rechtzeitige Vorlegen sämtlicher erforderlichen Genehmigungen, wie z.B. für Straßensperren zu sorgen.
- 2) Die Baustelle muss entsprechend den Anweisungen des Vermieters oder seiner Mitarbeiter bei der Baustellenbesichtigung vorbereitet werden. Für anschließende Veränderungen der Baustelle, die zu Verzögerungen der Montagen führen haftet der Mieter. Sollten Hebegeräte notwendig sein, um die Mietgegenstände in die Baustelle hinein oder herauszuheben, gehen diese zu Lasten des Mieters. Der Mieter hat während des An-und Abtransportes sowie während der gesamten Mietdauer für einen ausreichenden tragfähigen Untergrund zu sorgen. Falls erforderlich hat er auch statische Nachweise über die Tragfähigkeit des Untergrundes zu erbringen.
- 3) Der Mieter ist verantwortlich für den tragfähigen Unterbau, wobei die Fundamente den Maßen und Eindrücken des aufzustellenden Mietgeräts entsprechen müssen.
- 4) Der statische Nachweis über die Bodenbeschaffenheit (Bodenfestigkeit 2,5kg/cm) im Bereich des Standortes ist vom Mieter zu erbringen. Der für den Einsatz erforderliche Unterbau muss vor Montagebeginn vorbereitet sein. Der genaue Standort ist vom Mieter einzumessen. Zur Böschungskante von Baugruben ist in Abhängigkeit der Bodenbeschaffenheit und der Tiefe der Baugrube ein Sicherheitsabstand bis zur Außenkante Unterlegplatten einzuhalten, womit die Aufnahme der entstehenden Bodendrücke garantiert wird. Der Mieter hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Wegen und Plätzen erforderliche Zustimmung der Eigentümer zu besorgen und dem Vermieter auszuhändigen.
- 5) Auf das Vorhandensein von unterirdischen Kabelschächten, Versorgungsschächten, sonstigen Erdleitungen und Hohlräumen hat der Mieter unaufgefordert hinzuweisen. Versäumt der Mieter schuldhaft diese Hinweispflicht, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für Sach-und Sachfolgeschäden an Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen des Vermieters sowie Vermögensschäden. Ergibt sich bei Arbeitsbeginn, dass die vorgefundenen Verhältnisse nicht den Absprachen entsprechen, die dem Angebot zugrunde lagen, ist der Vermieter berechtigt, Nachforderungen zu stellen oder zurückzutreten.
- 6) Nach Beendigung der Montage muss der Kranführer für die Einweisung zur Verfügung stehen. Der Kran darf nur von den vom Vermieter oder seiner Mitarbeiter eingewiesenen Personen und geschultem Fachpersonal bedient werden.
- 7) Der Mieter ist während der Mietzeit verpflichtet:
 - a) die Mietgegenstände vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen
 - b) für sach-und fachgerechte Wartung und Bedienung der Mietgegenstände zu sorgen(besonders bei Frost ist auf richtiges auf-und abwickeln des Hubseiles zu achten)
 - c) elektrisches Zubehör vor direkter Feuchtigkeit zu schützen
 - d) eine ausreichende Stromversorgung zu gewährleisten
 - e) beim elektrischen Anschluss des Kranes auf korrekte Drehrichtung zu achten

- f) jegliche Bedienungs- und Funktionsstörungen, sowie sonstige Mängel dem Vermieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 8) neben den üblichen Wartungsarbeiten hat der Mieter insbesondere die Lagerstellen abzusmieren, sowie die Seile und den Drehkranz zu pflegen.
- 9) Der Mieter darf einen Dritten weder die Mietgegenstände weitervermieten noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an den Mietgegenständen einräumen.
- 10) Der Mieter hat den Mietkran für die Dauer der Mietzeit in seine Betriebs- bzw. Bauherrenhaftpflicht aufzunehmen
- 11) Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes und dessen Zubehör zu treffen. Verstößt der Mieter schuldhaft, so werden dem Mieter daraus entstehende Schäden gesondert in Rechnung gestellt.

§10 Kündigung

- 1) Das Mietverhältnis ist während der Mietzeit grundsätzlich unkündbar.
- 2) Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Freimeldefrist schriftlich zu kündigen, sofern nicht eine andere Frist von den Parteien vereinbart wurde.
- 3) Freimeldefrist für Schnellmontagekräne (Untendreher) beträgt 8Tage für Obendreher 14Tage.
- 4) Der Vermieter ist berechtigt den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden:
 - a) wenn nach Vertragsende dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters nach bankmäßigen Gesichtspunkten mindert.
 - b) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters alle Mietgegenstände oder einen Teil derselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt.
 - c) in Fällen von Verstößen gegen § 9

§11 Haftung

- 1) Mängel an der Mietsache, die nicht vom Mieter verursacht wurden, werden vom Vermieter auf eigene Kosten behoben. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen, insbesondere haftet dieser nicht für Betriebsunterbrechungen oder Arbeitsunfall.
- 2) Der Mieter haftet für Schäden an den Mietsachen, die durch unsachgemäße Handhabung und mangelnder Wartung verursacht wurden. Ebenso haftet der Mieter für alle Schäden infolge Überlastung. Sämtliche vom Mieter zu vertretende Schäden werden ausschließlich vom Vermieter auf Kosten des Mieters behoben.
- 3) Schäden an den Mietgegenständen, die aufgrund unzureichender Stromversorgung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter hat nachzuweisen, dass entstandene Schäden am Kran nicht von ihm verursacht wurden.

§12 Rücklieferung der Mietgegenstände

- 1) Die Rücklieferung der Mietgegenstände erfolgt durch den Vermieter.
- 2) Der Mieter hat den Mietgegenstand nach Ablauf der Mietzeit zu reinigen. Unterlassene Reinigungsarbeiten, die vom Vermieter vorgenommen werden müssen, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

§13 Verlust der Mietgegenstände

Sollte es dem Mieter schuldhaft unmöglich sein, die ihm nach § 12 stehende Verpflichtung zur Rückgabe der Mietgegenstände einzuhalten, so ist er verpflichtet dem Vermieter Schadensersatz in Form von Geldersatz zu leisten. Es ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gegenstandes am vereinbarten Rücklieferungsort und im Zeitpunkt der Entschädigungsleistung erforderlich ist. Ebenso hat der Mieter das Risiko des zufälligen Untergangs zu tragen.

§14 Ende der Mietzeit

- 1) Der Mieter hat die Freimeldung der Mietgegenstände gemäß §10 (Freimeldefrist für Schnellmontagekräne, Untendreher beträgt 8 Tage für Obendreher 14Tage) im Voraus schriftlich beim Vermieter anzuzeigen.
- 2) Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf genannten Frist, nicht jedoch vor Ablauf der Mindestmietzeit.
- 3) Erfolgt die Rücklieferung unmittelbar an einen anderen Mieter, so endet die Mietzeit an dem Tag der Absendung des Gerätes in ordnungs- und vertragsgemäßigem Zustand

§15 Sonstige Bestimmungen

- 1) Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 2) Als Gerichtsstand wird der Standort des Vermieters vereinbart.

- 1) Der Mieter haftet bei Eintritt eines Versicherungsfalles betreffend die Maschinenbruchversicherung in Höhe von 8% des Mietpreises mit einer Selbstbeteiligung von 1000 Euro, sofern dieses der Mieter wünscht.
Kabel und Seile sind von der Maschinenbruchversicherung ausgeschlossen. Ebenso Schäden aufgrund unzureichender Stromversorgung.
- 2) Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

I. Montage-und/oder Demontagepauschalen beinhalten, sofern nicht anders vereinbart:

- Überstundenzuschläge
- Montagepersonal
- An-und Abfahrten, Fahrt-km,
- fachmännisches Werkzeug,
- sämtliche Einstellungen mit Prüfprotokoll
- Einweisung des Kranführers

II. Transportpauschalen beinhalten, sofern nicht anders vereinbart:

- An-und Abfahrt Transportfahrzeug
- Bereitstellung der Transportachsen
- Kran-und Ballasttransport
- Transportgenehmigungen

III. In allen o.g. Pauschalen sind nicht enthalten und werden, sofern Kosten hieraus entstehen, zusätzlich zu unseren normalen Sätzen berechnet:

- Kosten eines Montageabbruchs aufgrund behördlicher Anordnung
- Baustellenbedingte Wartezeiten (z.B. nicht vorbereitete Zufahrt, fehlender Stromanschluss, nicht vorbereiteter Kranstandplatz, fehlen des Kranfahrers zur Einweisung und Übergabe)
- Kosten für die Entfernung von im Baustellen-oder Zufahrtsbereich verbotswidriger abgestellten Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen
- Fehlendes Hilfspersonal sofern es laut Mietvertrag vereinbart wurde.

Sonstiges:

Alle vereinbarten Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer!

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Ihre WERP Baumaschinenhandel GmbH